

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2007/79 vom 26. Juni 2008

Sg Versicherungsgericht, 2008-06-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2007_79

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2007/79 du 26 juin 2008

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2007/79 del 26 giugno 2008

Regeste

Art. 28 Abs. 1 IVG: Indem das Valideneinkommen des Beschwerdeführers unter den statistischen Werten der LSE liegt, ist für die Berechnung des Invaliditätsgrads sowohl das Validen- als auch das Invalideneinkommen gemäss LSE massgeblich. Somit entspricht der Invaliditätsgrad dem Grad der Arbeitsunfähigkeit, in casu 30%. Selbst bei Gewährung eines Abzugs von 10% auf dem Invalideneinkommen liegt der Invaliditätsgrad allerdings im rentenausschliessenden Bereich (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 26. Juni 2008, IV 2007/79).

Erwägungen

E. 1

Am 1. Januar 2008 sind mit der 5. IVG-Revision verschiedene Änderungen des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20) in Kraft getreten. Weil in zeitlicher Hinsicht grundsätzlich diejenigen Rechtssätze massgebend sind, die bei der Erfüllung des zu Rechtsfolgen führenden Tatbestandes Geltung haben (BGE 127 V 467 Erw. 1), und weil bei der Beurteilung ferner auf den bis zum Zeitpunkt des Erlasses der streitigen Verfügung vom 11. Januar 2007 eingetretenen Sachverhalt abzustellen ist (BGE 121 V 366 Erw. 1b), sind im vorliegenden Verfahren die bis zum 31. Dezember 2007 geltenden materiellen Bestimmungen anzuwenden.

E. 2

Streitig und im vorliegenden Verfahren zu überprüfen ist, ob der Invaliditätsgrad des Beschwerdeführers unter 40% liegt und dementsprechend die Beschwerdegegnerin zu Recht den Anspruch auf eine Invalidenrente verneint hat. Dabei sind sich die Parteien auch uneinig darüber, ob bei der Festlegung des Invalideneinkommens ein Abzug gerechtfertigt ist oder nicht.

E. 3

3.1 Unter Invalidität wird die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit verstanden (Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG; SR 830.1]). Erwerbsunfähigkeit ist dabei der durch eine Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 ATSG). Der Grad der für einen allfälligen Rentenanspruch massgebenden Invalidität wird gemäss Art. 16 ATSG durch einen Einkommensvergleich ermittelt, bei dem das Einkommen, das die versicherte Person nach dem Eintritt der Invalidität und nach der Durchführung der notwendigen und zumutbaren

Eingliederungsmassnahmen bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (zumutbares Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt wird zum Einkommen, das die versicherte Person erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Valideneinkommen). Nach aArt. 28 Abs. 1 IVG besteht der Anspruch auf eine ganze Invalidenrente, wenn der Versicherte mindestens zu 70%, derjenige auf eine Dreiviertelsrente, wenn er wenigstens zu 60% invalid ist. Liegt ein Invaliditätsgrad von mindestens 50% vor, so besteht Anspruch auf eine halbe Rente und bei einem IV-Grad von mindestens 40% auf eine Viertelsrente. 3.2 Um den Invaliditätsgrad bemessen zu können, ist die Verwaltung und im Beschwerdefall das Gericht auf Unterlagen angewiesen, die ärztliche und gegebenenfalls auch andere Fachleute zur Verfügung zu stellen haben. Aufgabe des Arztes oder der Ärztin ist es, den Gesundheitszustand zu beurteilen und dazu Stellung zu nehmen, in welchem Umfang und bezüglich welcher Tätigkeiten die versicherte Person arbeitsunfähig ist (BGE 125 V 261 Erw. 4). Das Gericht hat den Sachverhalt von Amtes wegen festzustellen und demnach zu prüfen, ob die vorliegenden Beweismittel eine zuverlässige Beurteilung des strittigen Leistungsanspruches gestatten. Hinsichtlich des Beweiswertes eines Arztberichts ist entscheidend, ob der Bericht für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, auch die geklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorakten abgegeben worden ist, in der Darlegung der medizinischen Zusammenhänge und in der Beurteilung der medizinischen Situation einleuchtet und ob die Schlussfolgerungen des Experten begründet sind (BGE 125 V 352 Erw. 3a). Was Parteigutachten anbelangt, rechtfertigt der Umstand allein, dass eine ärztliche Stellungnahme von einer Partei eingeholt und in das Verfahren eingebracht wird, nicht Zweifel an ihrem Beweiswert (ZAK 1986 S. 189 Erw. 2a in fine, BGE 122 V 161 Erw. 1c).

E. 4

4.1 Die Beschwerdegegnerin stützte sich bei ihrem Entscheid auf das ABI-Gutachten vom 21. August 2006. Die Gutachter kamen zum Ergebnis, dass für eine körperlich leichte bis mittelschwere Tätigkeit, auch mit manueller Belastung der rechten Hand, jedoch ohne Arbeiten über Kopfniveau, eine ganztägig zumutbare Arbeitsfähigkeit von 70% bestehe. Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers bemängelt am ABI-Gutachten, dass die Einschränkung der Arbeitsfähigkeit durch die Medikamentenwirkung nicht wirklich erfasst worden sei. Als Nebenwirkungen wurden Müdigkeit, Konzentrationsstörungen und Schwindel erwähnt. 4.2 Der psychiatrischen Anamnese im ABI-Gutachten ist zu entnehmen, dass sich der Beschwerdeführer aufgrund der Schmerzen und Medikamente "schlapp" fühle. Er lebe unregelmässig, geplagt von seinen Schmerzen. Des Weiteren ist aufgrund der Anamnesen im Gutachten die Medikation (Oxiconin, Surmontil, Methadon) des Beschwerdeführers ersichtlich. Der Beschwerdeführer teilte in der E-Mail vom 17. März 2007 (act. G 4.1) mit, dass er die erwähnten Nebenwirkungen der Medikamenteneinnahme u.a. auch den ABI-Gutachtern mitgeteilt habe. Gegenüber dem Berufsberater erwähnte er am 10. Februar 2006 (IV-act. 29), dass er sich nach der Einnahme der Medikamente jeweils "beduselt" fühle. Die ABI-Gutachter waren bei der Erstellung des Gutachtens im Besitz des Schlussberichts des Berufsberaters. Aufgrund dieser Aktenlage ist rechtsgenügend erstellt, dass die Gutachter Kenntnis von der Medikation des Beschwerdeführers und deren Nebenwirkungen hatten. In der psychiatrischen Untersuchung wird festgehalten, dass Methadon, wenn auch in einer niedrigen Dosierung, sicherlich zu Schlafstörungen führe (IV-act. 36/19). Es wird empfohlen, das bisher eingenommene Surmontil höher zu dosieren oder mit einem anderen

Schlafmittel zu ergänzen, um die Schlafqualität des Beschwerdeführers zu verbessern. Auch aufgrund der übrigen Ausführungen besteht kein Grund zur Annahme, dass die Gutachter bei der Beurteilung der Arbeitsfähigkeit die Nebenwirkungen (Müdigkeit, Schwindel, Konzentrationsstörungen) der Medikamenteneinnahme nicht genügend mitberücksichtigt hätten. Das Gutachten lässt sich diesbezüglich nicht beanstanden. 4.3 Das ABI-Gutachten erfüllt auch die weiteren Kriterien für ein beweiskräftiges Gutachten. Im Hinblick auf die Würdigung der medizinischen Situation kann festgehalten werden, dass die polydisziplinäre Begutachtung auf eigenständigen interdisziplinären Abklärungen, mithin auf allseitigen Untersuchungen beruht und damit für die streitigen Belange umfassend ist. Den Gutachtern standen sämtliche Vorakten zur Verfügung und die vom Beschwerdeführer geklagten Beschwerden wurden berücksichtigt. In der Beurteilung der medizinischen Zusammenhänge und der medizinischen Situation ist das Gutachten einleuchtend und die Schlussfolgerungen - insbesondere die Umschreibung der leidensadaptierten Tätigkeit und deren Umfang - sind begründet und nachvollziehbar. Auf das beweiskräftige Gutachten kann vorliegend abgestellt werden. Damit bleiben die erwerblichen Auswirkungen der im Gutachten festgestellten Restarbeitsfähigkeit zu prüfen.

E. 5

5.1 Die Beschwerdegegnerin ist in der angefochtenen Verfügung von einem Valideneinkommen für das Jahr 2006 von Fr. 56'100.-- ausgegangen. Ein Vergleich des aufgrund früherer Einkommen berechneten Valideneinkommens (aufgerechnet auf das Jahr 2006) mit den Löhnen der Lohnstrukturerhebung (LSE) 2006 von Fr. 59'197.-- (Fr. 4'732.-- x 12; umgerechnet von 40 auf 41.7 Stunden betriebsübliche durchschnittliche Wochenarbeitszeit) zeigt, dass der bisherige Verdienst unter den statistischen Werten lag. Diesem Umstand ist beim Einkommensvergleich Rechnung zu tragen. Das Valideneinkommen ist daher wie das Invalideneinkommen anhand der statistischen Werte zu ermitteln. Sind Validen- und Invalideneinkommen ausgehend vom selben Tabellenlohn zu berechnen, erübrigt sich deren genaue Ermittlung. Diesfalls entspricht der Invaliditätsgrad dem Grad der Arbeitsunfähigkeit unter Berücksichtigung eines allfälligen Abzugs vom Tabellenlohn (SVR 1/2008 IV Nr. 2 E. 5.4). 5.2 Zu beurteilen bleibt daher die Frage, ob ein Abzug auf dem Invalideneinkommen vorzunehmen ist. Nach der Rechtsprechung können die statistischen Löhne um bis zu 25% gekürzt werden, um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass versicherte Personen mit einer gesundheitlichen Beeinträchtigung in der Regel das durchschnittliche Lohnniveau nicht erreichen (RKUV 1999 Nr. U 242 S. 412 E. 4b/bb) bzw. ihre Restarbeitsfähigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nur mit unterdurchschnittlichem erwerblichem Erfolg zu verwerten in der Lage sind. Dabei handelt es sich um einen allgemeinen behinderungsbedingten Abzug (BGE 126 V 78 E. 5a/bb). Nach der Rechtsprechung hängt die Frage, ob und in welchem Ausmass Tabellenlöhne herabzusetzen sind, von sämtlichen persönlichen und beruflichen Umständen - auch von invaliditätsfremden Faktoren - des konkreten Einzelfalls ab (namentlich leidensbedingte Einschränkung, Alter, Dienstjahre, Nationalität/Aufenthaltskategorie und Beschäftigungsgrad), welche nach pflichtgemäßem Ermessen gesamthaft zu schätzen sind, wobei der maximal zulässige Abzug auf 25% festzusetzen ist. Eine schematische Vornahme des Leidensabzugs ist unzulässig (BGE 126 V 79 E. 5b, bestätigt in AHI 2002 S. 62 und BGE 129 V 481 E. 4.2.3 mit Hinweisen). Für eine körperlich leichte bis mittelschwere, adaptierte Tätigkeit besteht eine ganztägig zumutbare Arbeitsfähigkeit mit einer Leistungseinbusse von 30%. Gemäss Rechtsprechung besteht für einen Teilzeitauszug bei einer vollzeitlichen Arbeitsfähigkeit mit reduzierter Leistungsfähigkeit keine

rechtsgenügeliche Grundlage (vgl. Urteil vom 2. November 2007, I 69/07, E. 5). Die gesundheitlichen Einschränkungen des Beschwerdeführers in einer adaptierten Tätigkeit sind nicht als besonders schwerwiegend zu bezeichnen. Aus neurologischer Sicht besteht auch bei einer manuellen Tätigkeit mit der rechten Hand keine wesentliche Einschränkung der Arbeitsfähigkeit, ein zusätzlicher Abzug ist diesbezüglich nicht angezeigt. Das Alter des Beschwerdeführers (Jahrgang 1951) fällt vorliegend nicht stark ins Gewicht, da Hilfsarbeiten auf dem hypothetischen ausgeglichenen Arbeitsmarkt grundsätzlich altersunabhängig nachgefragt werden und sich das Alter in diesen Tätigkeiten auch nicht lohnsenkend auswirkt (AHI 1999 S. 242 E. 4c). Somit ist diesbezüglich kein Abzug vom Invalideneinkommen angezeigt, ebenso wenig aufgrund der Anzahl Dienstjahre. Seine letzte Tätigkeit bei einem Arbeitgeber hat der Beschwerdeführer im Jahr 2002 aufgenommen. Indessen weist der Beschwerdeführer allein als Folge der Tatsache, dass sein auf 70% reduzierter Beschäftigungsgrad auf eine Gesundheitsbeeinträchtigung zurückzuführen ist, einen Konkurrenznachteil auf. Ein ökonomisch handelnder potentieller Arbeitgeber würde nämlich den gesunden Bewerber um eine entsprechende Teilzeitstelle bevorzugen, weil er bei diesem Arbeitnehmer nicht mit überdurchschnittlich vielen Krankheitsabsenzen rechnen müsste, weil er und die anderen Mitarbeiter nicht (z.B. wegen schwankender Leistungsfähigkeit) besondere Rücksicht auf den neuen Kollegen nehmen müssten und weil bei Bedarf Überstunden geleistet werden könnten, wozu der Beschwerdeführer behinderungsbedingt nicht oder nur sehr eingeschränkt in der Lage wäre. Diese Nachteile gegenüber gesunden Konkurrenten kann der Beschwerdeführer nur kompensieren, indem er seine Arbeitskraft zu einem "Preis" anbietet, der unter demjenigen der gesunden Konkurrenten, d.h. unter dem Durchschnittseinkommen liegt. Dies rechtfertigt es, von dem aufgrund der Tabellenlöhne gemäss LSE unter Berücksichtigung des reduzierten Beschäftigungsgrades errechneten Invalideneinkommen einen zusätzlichen Abzug vorzunehmen. Mit Blick auf die Einschränkungen des Beschwerdeführers erscheint ein Abzug von 10% als angemessen. 5.3 Die obigen Erwägungen haben gezeigt, dass bei der Ermittlung des Invaliditätsgrads sowohl beim Valideneinkommen als auch beim Invalideneinkommen von den Tabellenlöhnen der LSE auszugehen ist. Unter Berücksichtigung eines Abzugs von 10% auf dem Invalideneinkommen, das 70% der Vergleichsgrösse entspricht, ergibt sich ein Invaliditätsgrad im rentenausschliessenden Bereich von 37%. Die Verfügung vom 11. Januar 2007 ist damit im Ergebnis nicht zu beanstanden.

E. 6

Der Beschwerdeführer liess in der Beschwerdeergänzung vom 30. März 2007 eine Rückweisung zur Neuabklärung beantragen. Insbesondere sei die Einschränkung der Arbeitsfähigkeit durch die Medikamentenwirkung durch längere Belastungstests in geschütztem Rahmen herauszufinden. Im ABI-Gutachten wurde festgehalten, dass eine BEFAS-Abklärung zur Überprüfung der 70%igen Arbeitsfähigkeit sinnvoll wäre. Bei der vorhandenen Selbstlimitierung sei jedoch eine verwertbare Umsetzung sehr fragwürdig, weshalb eine derartige Massnahme nicht glaubhaft vorgeschlagen werden könne. Da das ABI-Gutachten auch in diesem Punkt das Ergebnis einer sorgfältigen Abklärung und Abwägung ist, besteht kein Grund, davon abzuweichen. Eine verlässlichere Arbeitsfähigkeitsschätzung wäre weder von weiteren medizinischen Abklärungen noch von einer beruflichen Abklärung zu erwarten, weshalb darauf zu verzichten ist (antizipierte Beweiswürdigung; vgl. BGE 122 V 157, Erw. 1d).

E. 7

Gemäss den vorstehenden Erwägungen ist die angefochtene Verfügung im Ergebnis nicht zu beanstanden und die Beschwerde abzuweisen. Der unterliegende Beschwerdeführer hat zufolge Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege (vgl. Art. 69 Abs. 1 bis IVG, Art. 95 Abs. 1 VRP/SG, Art. 29 Abs. 3 Satz 1 BV, Art. 282 ZPG/SG) Anspruch auf Befreiung von den Gerichtskosten. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Der Beschwerdeführer ist von der Bezahlung der Gerichtskosten von Fr. 600.-- befreit.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.